



Kann die Gemeinfreiheit von »Mein Kampf« dazu beitragen, dass der Mythos der Hetzschrift gebrochen wird? Ja, sagen die BuB-Autoren in ihrer Analyse. Fotos: Institut für Zeitgeschichte / Alexander Markus Klotz

Hermann Rösch, Wilfried Sühl-Strohmeier

»Giftschränke« und Benutzungseinschränkungen aus berufsethischer Sicht

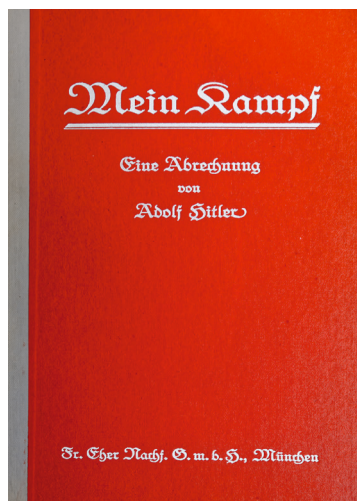
Eine Betrachtung aus Anlass der urheberrechtlichen Freigabe von »Mein Kampf«

Bibliothekarische Arbeit hat grundsätzlich zum Ziel, Informationsfreiheit zu garantieren. Die Berufsethik der IFLA¹ beruft sich bei diesem Grundwert auf Artikel 19 der UN-Menschenrechtskonvention.² Ablehnung von Zensur und Eintreten für Informationsfreiheit gelten auch in der Berufsethik der BID zu den Grundlagen bibliothekarischen Selbstverständnisses.³ Informationsfreiheit aber ist – wie jede Freiheit – nicht grenzenlos. Aus Gründen des Datenschutzes oder des Patentschutzes etwa sind private Daten und bestimmte Wirtschaftsinformationen geschützt. In diesen Fällen gibt es – jedenfalls im Grundsatz – kaum ernsthaften Widerspruch.

Anders verhält es sich mit Publikationen, die aufgrund ihres Inhalts als problematisch angesehen werden. Meist dreht es sich dabei um die Themen Sexualität, Gewalt sowie um politischen oder religiösen Extremismus. Manchmal müssen

Publikationen auch zurückgezogen oder in der Benutzung eingeschränkt werden, weil Einzelpersonen oder Unternehmen mit Erfolg auf Unterlassung bestimmter Aussagen geklagt haben, die als üble Nachrede oder Verletzung eines Betriebsgeheimnisses eingestuft wurden. Zu erinnern ist aus jüngerer Zeit etwa an den autobiografischen Roman »Esra« (2003)⁴ von Maxim Biller oder an Florian Havemanns Abrechnung mit seinem Vater Robert in dem »Tatsachenroman« »Havemann« (2007)⁵. Auch aus Gründen des Jugendschutzes können manche Informationsangebote nicht uneingeschränkt bereitgestellt werden. Wichtig ist allerdings in diesem Zusammenhang die Aussage des IFLA-Ethikkodex: »Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte respektieren den Schutz von Minderjährigen, stellen jedoch gleichzeitig sicher, dass dies die Informationsrechte erwachsener Nutzer nicht einschränkt.«⁶

In jedem Einzelfall gleicht die Entscheidung über eine Einschränkung der Informationsfreiheit einem Balanceakt. Zum



Der enorme Erfolg von »Mein Kampf« und der Aufstieg des Nationalsozialismus vollzog sich auf der Grundlage einer bereits im Zuge der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts pervertierten Kultur.

einen ist deutlich zu erkennen, dass die Kriterien für Einschränkungen, wenn nicht kontingent, so doch deutlich dem Zeitgeschmack unterworfen und von aktuellen politischen Machtstrukturen bestimmt sind.⁷ Vieles, was in den 1950er-Jahren in der Bundesrepublik als sittlich anstößig oder politisch gefährlich galt, ist heute frei zugänglich. Zum anderen gibt es Rechtsvorschriften, die bestimmte Aussagen als Straftatbestände qualifizieren.⁸ Und selbst diese Rechtsvorschriften ändern sich von Zeit zu Zeit.

Die Anwälte der Informationsfreiheit

Wie aber soll eine Bibliothek verfahren, wenn Nutzerinnen und Nutzer zum Beispiel den Völkischen Beobachter, Bücher von Scientology oder Schriften der RAF einsehen wollen, oder wenn Veröffentlichungen als Pflichtexemplare in die Bibliothek gelangen, die von möglicherweise gewaltbereiten salafistischen Organisationen stammen? Die einfachste und nicht selten aus rein pragmatischen Erwägungen gestellte Ausgangsfrage lautet: Wie kann gewährleistet werden, dass die Bibliothek auf der sicheren Seite steht? »Sichere Seite« steht dabei für die Absicht, einen drohenden Konflikt auf jeden Fall zu vermeiden. Oft wird als Idealfall angesehen, wenn eine Entscheidung (über Kauf oder Verzicht bzw. freie oder eingeschränkte Benutzung) unter Berufung auf rechtliche Regelungen getroffen werden kann und lästige Nachfragen unter Verweis auf entsprechende Paragraphen zurückgewiesen werden können.

Selbstverständlich sind rechtliche Regelungen einerseits maßgeblich für bibliothekarisches Handeln. Andererseits darf es durch Fixierung auf Konfliktfreiheit nicht zu vorauseilendem Gehorsam kommen, der auf eine eigenständige

Beurteilung des konkreten Falles aus bibliothekarisch-professioneller Sicht verzichtet. Und das kann nur die Sicht sein, die in den Berufsethiken artikuliert ist, die Sicht derjenigen, deren gesellschaftliche Aufgabe darin besteht, als Anwälte der Informationsfreiheit, der informationellen Grundversorgung und der Meinungsfreiheit zu fungieren. Sekretieren und damit Einschränkungen der Informationsfreiheit muss die seltene Ausnahme bleiben, die nur auf der Grundlage klarer und transparenter Kriterien erfolgen darf.

Angehörige eines selbstbewussten Berufsstandes werden die eigenständige Einzelfallprüfung auch dann vornehmen, wenn geltendes Recht Verbote oder Einschränkungen nahezu legen scheint. Die kodifizierte bibliothekarische Berufsethik, sofern sie wirklich gelebt wird, kann im Bedarfsfall als Instrument der Rechtskritik genutzt werden, denn der Blick in die Geschichte lehrt, dass Recht weder unveränderbar ist noch immun gegenüber den Interessenlagen einflussreicher »Pressure Groups«. In der IFLA-Berufsethik wird dies explizit artikuliert.⁹ Amerikanische Bibliothekare etwa haben sich unter Berufung auf ihre Berufsethik Bestimmungen des Patriot Act mit Erfolg widersetzt.

Einzelfallentscheidungen

Aber auch Einzelpersonen oder Interessengruppen verlangen gelegentlich, dass Dokumente, die aus ihrer Sicht inakzeptabel sind, aus dem Bestand der Bibliothek entfernt oder über die Infrastruktur der Bibliothek nicht zugänglich gemacht werden sollen. Auch hier gilt es, jeden Einzelfall zu prüfen und ethisch fundierte Entscheidungen zu suchen, selbst wenn Konflikte mit den Antragstellern absehbar sind. In den USA gibt es für solche

Wenn es also möglich ist, den Mythos um »Mein Kampf« zu brechen, dann kann man sich mit diesem Buch und seinen Inhalten so auseinandersetzen wie mit anderen Werken auch, deren Inhalte als problematisch gelten.



Fälle eigene Routinen, die sogenannte »Materials Reconsideration Policy«. Die Entscheidungen erfolgen auf der Grundlage der öffentlich zugänglichen lokalen Erwerbungsrichtlinien, des Code of Ethics und der Library Bill of Rights beziehungsweise den darauf fußenden Statements (Freedom to Read Statement, Freedom to View Statement, Intellectual Freedom Statements for Academic Libraries usw.).

Wenn nun die rechtlichen Bestimmungen eindeutig festlegen, dass ein bestimmtes Medium entweder sekretiert oder ganz entfernt werden soll, dies nach den berufsethischen Grundwerten jedoch nicht akzeptabel erscheint, kann die Konsequenz natürlich nicht der offene Rechtsbruch sein. Vielmehr sollte auch dann rechtskonform gehandelt werden, aber zugleich eine breite öffentliche Diskussion initiiert werden mit dem Ziel, bestehende Gesetze oder Regelungen zu modifizieren. Aber greifen diese Überlegungen auch, wenn es sich um ein »monströses« Werk handelt wie Adolf Hitlers Hetzschrift »Mein Kampf« ?

Einige Fakten zu diesem Buch: Es erlebte zahlreiche Auflagen seit seinem ersten Erscheinen 1925 (Bd. 1) beziehungsweise 1927 (Bd. 2) im NS-Verlag Franz Eher Nachf. München. In der 85. bis 94. Auflage von 1934 heißt es, dass die Gesamtauflage sämtlicher Ausgaben bei 1,3 Millionen liege. Nach Aussage des Bearbeiters der kommentierten Ausgabe beim Institut für Zeitgeschichte München, Christian Hartmann, belief sich die Gesamtauflage auf zwölf Millionen mit etwa 1 000 Auflagen. Die zwei Bände erschienen später in einem Band: Der erste trägt den Haupttitel »Eine Abrechnung« und behandelt vor allem Hitlers Kindheit im Elternhaus, seine Lehrjahre in Wien, dann die erste Zeitspanne in München ab 1912, seine Weltkriegserfahrungen, die anschließende revolutionäre Umbruchzeit, eine breite Beschreibung der vermeintlichen Ursachen

des Zusammenbruchs und die Anfänge der NSDAP. Der zweite Band ist betitelt mit »Die nationalsozialistische Bewegung« und ist ein Gemisch aus ideologischen Grundüberlegungen zur NS-Weltanschauung, zum Staat, zum völkischen Staat, zur Außenpolitik et cetera, sodann zur sogenannten »Kampfzeit« in den 1920er-Jahren.

Eine Recherche am 17. September 2015 im Karlsruher Virtuellen Katalog (KVK) erbrachte bei der Suche (Autor: Hitler + Titel: Mein Kampf) in 17 einbezogenen Katalogen beziehungsweise Katalogverbänden (Deutschland, Österreich, Schweiz) insgesamt 1 845 Treffer, darunter auch zahlreiche für die Originalauflagen. In deutschen Bibliotheken ist demnach die Nutzung auf den Lesesaal beschränkt, in schweizerischen Bibliotheken hingegen ist teilweise auch die Fernleihe möglich.

Millionenfach in den Bücherregalen, aber nicht gelesen

Der Kulturhistoriker Hermann Glaser hat Hitlers Machwerk einer breiten kultur- und mentalitätsgeschichtlichen Analyse unterzogen, die die Entstehungsbedingungen und die Wirkungsgeschichte des Buches schlüssig analysiert. Demnach vollzogen sich der enorme Erfolg von »Mein Kampf« und der Aufstieg des Nationalsozialismus auf der Grundlage einer bereits im Zuge der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts pervertierten Kultur. Nicht nur der verbreitete Antisemitismus, sondern auch der Militarismus und die »Erziehungsdressur« während des Wilhelminischen Zeitalters waren die ideologischen Fundamente, auf denen Hitler und die Nationalsozialisten mit ihrem Gedankengut in fast schon idealer Weise aufsetzen konnten. Glaser zufolge war es deshalb nicht verwunderlich, dass »Mein Kampf« zwar millionenfach in den Bücherregalen der Deutschen stand,

jedoch nur selten wirklich gelesen wurde. Das sei eben auch nicht nötig gewesen, weil die geistige Übereinstimmung mit Hitlers Schmähchrift weithin vorhanden war.

Für die Gegenwart resultiert aus Glasers mentalitätsgeschichtlicher Deutung von »Mein Kampf«, dass es einer vertieften historisch-politischen Bildung der nachwachsenden Generation beziehungsweise einer »Didaktik der Kontroversität« bedarf, wie die Nürnberger Kulturhistorikerin Doris Katheder im Nachwort zu Glasers Buch betont. Konfrontation und kritische Auseinandersetzung mit den Originalquellen des Nationalsozialismus haben in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Daraus lässt sich folgern, dass die entsprechenden Dokumente auch im Bestand wissenschaftlicher und großer Öffentlicher Bibliotheken vorhanden sein sollten. Aber auch die Originalversion von »Mein Kampf« oder ein einfacher Reprint? Oder nur die kommentierte kritische Ausgabe, wie sie das Institut für Zeitgeschichte München vorlegen wird? Und spielt darüber hinaus eine Rolle, dass »Mein Kampf« mit wenigen Klicks über die gängigen Suchmaschinen im Volltext ohne Weiteres zugänglich ist?

Zu einzelnen weltanschaulichen Auffassungen kann sich nur der wirksam und glaubwürdig positionieren, der sich damit auseinandersetzen konnte.

Warum sollten Bibliothekarinnen und Bibliothekare insofern berufsethische Bedenken oder Skrupel haben, Hitlers Schrift – kommentiert oder unkommentiert – ihren Nutzerinnen und Nutzern auch ausleihbar zur Verfügung zu stellen? Andere Werke, die zum Rassenhass aufrufen und von menschenverachtender Ideologie geprägt sind, etwa von Arthur de Gobineaus »Über die Ungleichheit der Menschenrassen« oder Joseph Goebbels Tagebücher sind ohne Weiteres auch in Bibliotheken frei verfügbar. Im Unterschied zu den genannten Werken ist »Mein Kampf« wie auch die Person seines Verfassers insbesondere in Deutschland zum Mythos geworden. Buch und Autor wurden symbolisch aufgeladen, Gegenstand diverser Projektionen und auch aus diesem Grund tabuisiert. Durch diese Tabuisierung, diese offizielle Nicht-Erreichbarkeit wird das Buch dämonisiert, überhöht und letztlich mindestens aufgewertet. Es gewinnt für manche eine magische Aura, die umgehend gebrochen würde, wenn ein entkrampfter Umgang signalisierte, dass es sich um einen Text handelt, den man wie jeden anderen auch argumentativ widerlegen, in seiner Beschränktheit und Verlogenheit demaskieren und damit entschärfen kann. Genau dies wird mit der kommentierten Ausgabe geleistet. In Schweden oder in den USA hatte man übrigens auch in der Vergangenheit keine Scheu, »Mein Kampf« als unkommentierten Text zuzulassen.

Wenn es also möglich ist, den Mythos um »Mein Kampf« zu brechen, dann kann man sich mit diesem Buch und seinen Inhalten so auseinandersetzen wie mit anderen Werken auch, deren Inhalte als problematisch gelten. Und dann gilt es abzuwägen, welche ethischen Implikationen jeweils mit einer

Nutzungseinschränkung oder einer freien Verfügbarkeit verbunden sind. Für die freie Verfügbarkeit spricht der Grundsatz der Informationsfreiheit. Zu einzelnen weltanschaulichen Auffassungen kann sich nur der wirksam und glaubwürdig positionieren, der sich damit auseinandersetzen konnte. Idealerweise gibt es für diese Auseinandersetzung Foren und Räume, in denen die für eine angemessene Einordnung notwendigen Kontextinformationen zur Verfügung stehen. Gegen ein Verbot des Buches spricht nicht nur die Einschränkung der Informationsfreiheit, sondern auch der damit verbundene kontraproduktive Effekt der Dämonisierung. Ob hingegen die bloße Lektüre des Buches Leser, die nicht zuvor schon rechtsradikale Gesinnungen vertreten haben, wirklich in nennenswertem Umfang zu überzeugten Nationalsozialisten machen kann, ist stark zu bezweifeln. So steht zu hoffen, dass die kommentierte Ausgabe auf ihre Weise demaskierend wirken kann und die Innenminister nicht doch mit einem Verbot dem Buch zu größerer Aufmerksamkeit und »virtueller« Wirkung verhelfen, als sie ahnen.



Wilfried Sühl-Strohmenger

(Foto: privat) war von 1986 bis 2015 an der Universitätsbibliothek Freiburg als Dezernatsleiter und Fachreferent tätig. Zudem engagierte er sich viele Jahre in den Berufsverbänden. Sein besonderes Interesse galt und gilt weiterhin dem Lehr-Lernort Bibliothek (Teaching Library) und der didaktisch fundierten Förderung von Informationskompetenz. Vor allem auf diesen Themenfeldern ist er als Lehrbeauftragter an den Universitäten Freiburg, Wien und Zürich, sodann als Autor und Herausgeber zahlreicher Veröffentlichungen sowie als freier Dozent aktiv. Von 2010 bis 2015 war er Mitglied der Ethikkommission der BID. – Kontakt: willy.suehl-strohmenger@web.de



Dr. Hermann Rösch

(Foto: privat) ist Professor am Institut für Informationswissenschaft der Technischen Hochschule Köln. Zu seinen Schwerpunkten gehören die Themen Informationsethik, Informationsdienstleistungen und Bibliothekssoziologie. Von 2007 bis 2015 war er Mitglied des IFLA/FAIFE-Komitees und von 2010 bis Februar 2015 Mitglied der BID-Ethikkommission.

- 1 Vgl. IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte: <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf> (5.11.15)
- 2 »Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.« Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (5.11.15)
- 3 Vgl. Ethik und Information. Ethische Grundsätze der Bibliotheks- und Informationsberufe: <http://www.ifla.org/node/6497> (5.11.15)
- 4 Vgl. dazu Bernhard von Becker: Fiktion und Wirklichkeit im Roman. Der Schlüsselprozess um das Buch »Esra«. Ein Essay. Würzburg: Königshausen & Neumann 2006
- 5 Vgl. Havemann Biografie: geschwärzt ins Internet. In: Spiegel online. 6.2.2008. <http://www.spiegel.de/kultur/literatur/havemann-biografie-geschwaerzt-ins-internet-a-532996.html> (5.11.15)
- 6 IFLA-Ethikkodex (Anm. 1)
- 7 Vgl. Der »Giftschrank«: Erotik, Sexualwissenschaft, Politik und Literatur; »Remota«: die weggesperrten Bücher der Bayerischen Staatsbibliothek; eine Ausstellung der Bayerischen Staatsbibliothek, München, 2. Oktober – 17. Dezember 2002 / BSB, Bayerische Staatsbibliothek. Hrsg. von Stephan Kellner. München: BSB 2002
- 8 Als Beispiel § 86 StGB »Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen« oder § 130 StGB

»Volksverhetzung«

- 9 In der Präambel des IFLA-Ethikkodex (vgl. Anm.1) heißt es: »Die besondere Bedeutung der Informationsrechte wiederum verpflichtet Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte, relevante Gesetze einer prinzipiellen und kritischen Analyse zu unterziehen und sich im Bedarfsfall für die Verbesserung sowohl der Gesetzesinhalte selbst als auch ihrer Auslegung einzusetzen.«
- 10 Vgl. Barbara Jones: Librarians Shushed No More. The USA PATRIOT Act, The »Connecticut Four«, and Professional Ethics. World Library and Information Congress. 75th IFLA General Conference and Council. 23 – 27 August 2009, Milan, Italy
- 11 Das Intellectual Freedom Committee der American Library Association hat dafür ein Musterformular entwickelt: Sample Request for Reconsideration of Library Resources: <http://www.ala.org/bbooks/challengedmaterials/support/samplerereconsideration> (5.11.15). Als konkretes Beispiel vgl. etwa die »Materials Reconsideration Policy« der Madison College Libraries: <http://libguides.madisoncollege.edu/policies/reconsideration> (5.11.15)
- 12 Vgl. Hermann Glaser: Adolf Hitlers Hetzschrift »Mein Kampf«. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte des Nationalsozialismus. 2., korrigierte Auflage, München: Allitera Verl. 2014.
- 13 Vgl. Evelyn Beyer: Christian Hartmann über die kritische Ausgabe von »Mein Kampf«. In: »Neue Presse«. 26.6.2013. <http://www.neuepresse.de/Nachrichten/Kultur/Uebersicht/Christian-Hartmann-ueber-die-kritische-Ausgabe-von-Mein-Kampf> (5.11.15)
- 14 Siehe: Katheder, Doris: Nachwort: Wie war es möglich? Für eine »Didaktik der Kontroversität«. In: Glaser, Adolf Hitlers Hetzschrift (Fußnote 12), S. 315–320

BuB

Forum Bibliothek
und Information

Ihre Ansprechpartner:



Bernd Schleh,
Leitender Redakteur /
komm. BIB-Geschäftsführer
Telefon: 07121 / 3491-14
E-Mail: schleh@bib-info.de



Steffen Heizereder
Redakteur
Telefon: 07121 / 3491-12
E-Mail: heizereder@bib-info.de



Annegret Kopecki
Verlagsassistentz / Anzeigen
Telefon: 07121 / 3491-15
koepcki@bib-info.de

»BuB – Forum Bibliothek und Information« ist die am weitesten verbreitete, spartenübergreifende Fachzeitschrift für den Bibliotheks- und Informationssektor im deutschsprachigen Raum.

Zu den Autoren des Blattes zählen – neben Bibliothekaren und Informationsexperten des In- und Auslandes – auch Hochschullehrer, Politiker, Schriftsteller und Journalisten. »BuB – Forum Bibliothek und Information« erscheint zehn Mal im Jahr und hat eine IVW-geprüfte verbreitete Auflage von 7 677 Exemplaren (3. Quartal 2015).